

Fremdgetreide, Backmittel/Zusätze & Bestreuung

Ergänzung zum Pflichtenheft für UrDinkel

Version 2018 I vom 14.01.2018



1. Grundsatz

Im Pflichtenheft für UrDinkel ist das Reinheitsgebot wie folgt definiert (Punkt 5.4 Deklaration): Lebensmittel dürfen die geschützte Marke und/oder die Bezeichnung „UrDinkel“ nur tragen, wenn der gesamte Getreideanteil zu 100% aus zertifiziertem UrDinkel besteht, wobei der Getreideanteil im Produkt mindestens 10% betragen muss. Kontaminationen oder Hilfsstoffe mit Fremdgetreide dürfen einen Anteil von 0.9 % am Getreide nicht übersteigen. Bei Lebensmitteln mit einem tieferen Gehalt an UrDinkel darf die Bezeichnung „UrDinkel“ nur in der gemäss LMV vorgeschriebenen Deklarationsliste stehen. Die Grösse der Marke und/oder Bezeichnung UrDinkel muss so gewählt werden, dass aus der optischen Betrachtungsweise des Produktverwenders keine Täuschung über den Gehalt an UrDinkel entsteht. Sämtliche Produkte die mit der Marke bzw. der Bezeichnung „UrDinkel“ ausgelobt werden, müssen den Hinweis auf die UrDinkel-Zertifizierung durch ProCert (z.B. „zertifiziert: ProCert“) tragen. "UrDinkel"-Neurezepte, -Neuverpackungen und -Neuetikettierungen sind stets der ProCert zur Prüfung vorzulegen. Die Nomenklatur-Richtlinien der IG Dinkel sind integraler Bestandteil dieser Deklarationsvorschrift.

2. Definition „Fremdgetreide“

Zu den Fremdgetreiden gehören sämtliche Zuchtformen von Süssgräsern (Poaceae). (u.a. Weizen, Reis, Roggen, konventioneller (nicht als UrDinkel zertifizierter) Dinkel, Hafer, Hartweizen, Triticale, Gerste, Mais, Hirse, Einkorn, Emmer, Kamut, Wildreis, Sorghum, Teff). Ebenfalls zu den Fremdgetreiden gehören sämtliche Pseudozerealien wie Buchweizen, Quinoa, Amarant und Chia.

3. Backmittel und Zusätze

a) Weizengluten

Weizengluten sind verboten (auch nicht als Fremdgetreide bis 0.9 % anrechenbar).

b) Trägerstoffe für Backmittel

Fremdgetreide darf als Trägerstoff für Backmittel bis zu 3% eingesetzt werden, sofern es sich um ein glutenfreies¹ Getreide handelt und das Backmittel ohne Trägerstoff nicht praxisgerecht eingesetzt werden kann.

c) Backmittel und Zusätze aus Dinkel

Backmittel aus konventionellem Dinkel müssen dem Fremdgetreideanteil angerechnet werden. Bio-zertifizierte Backmittel und Zusätze aus zertifiziertem Bio-Dinkel müssen anteilmässig wie folgt dem Fremdgetreideanteil angerechnet werden:

- Dinkelgluten 20%
- Dinkel-Malzmehl 10%
- Dinkel-Sauerteig 10%
- Dinkel als Trägerstoff für Wirkstoffe 10%

Werden Backmittel und Zusätze aus zertifiziertem Bio-Dinkel über 0.9% eingesetzt, muss der Gehalt in % und die Herkunft deklariert werden.

4. Vorschriften Bestreuung

Als Bestreuung gilt der Anteil am Brot, der nach dem Formen an der Oberfläche des Teiglings angebracht und nicht im Knetprozess eingearbeitet wird. Für die Bestreuung von UrDinkelbrot dürfen Mischungen mit Fremdgetreiden mit einem Anteil von über 0.9 % am Getreide in der Bestreuung verwendet werden, **sofern keine Gluten-haltigen² Fremdgetreide verwendet werden**. Für sämtliche anderen, nicht glutenhaltigen Bestreueungskomponenten (z.B. Nüsse, Hülsenfrüchte) gibt es keine Einschränkungen.

5. UrDinkel-Produkte „mit ...“

Roggen, Hafer, Gerste, Emmer und Einkorn dürfen als traditionell einheimische Fremdgetreide, alle Gluten-freien¹ Getreide als verträgliche Fremdgetreide, gesamthaft bis zu 20 % eingesetzt werden, sofern sie aus mindestens gleichwertiger Labelproduktion (IP-SUISSE oder BIO SUISSE[CH-Herkunft])³ stammen.

Das Produkt muss den Zusatz „mit ...“ zwingend als deutlich sichtbare Ergänzung zur Sachbezeichnung „UrDinkel...“ führen. (z.B. „mit Hafer“, „mit Gerste“, „mit Emmer“, „mit Hirse“, „mit Buchweizen“, etc.)

Produkte mit mehr als 0.9% Fremdgetreideanteil (inkl. aller in diesem Artikel genannten Fremdgetreide) dürfen jedoch nicht mit der UrDinkel-Oblate ausgezeichnet werden.

¹ Gluten-frei: Reis, Mais, Hirse, Wildreis, Sorghum, Teff, Buchweizen, Quinoa, Amaranth, Chia

² Gluten-haltige Fremdgetreide: Weizen, Roggen, konventioneller Dinkel, Hafer, Hartweizen, Triticale, Gerste, Einkorn, Emmer, Kamut, Grünkern

³ Von der CH-Herkunft sind Produkte befreit, solange sie nicht in ausreichender Menge in der Schweiz angebaut werden. Dazu gehören zurzeit: Reis, Wildreis, Sorghum, Teff, Quinoa, Chia, Kaniwa, Amaranth und Buchweizen.